

# RS Vwgh 1978/6/20 2411/77

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.06.1978

## Index

Arbeitsrecht - AuslBG

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §14

AVG §15

AVG §37

AVG §39a

AVG §45 Abs2

AVG §45 Abs3

VStG §40

VStG §44

VStG §5 Abs2

VwRallg implizit

## Rechtssatz

Ein in Österreich lebender Ausländer ist verpflichtet, sich über die (österreichischen) gesetzlichen Vorschriften zu informieren, auch wenn er der deutschen Sprache nicht mächtig wäre. Es kann nicht das Verschulden an der Unkenntnis des Gesetzes der Behörde zugeschoben und die Behörde allgemein und ausnahmslos verpflichtet werden, beim Parteienverkehr mit Ausländern immer einen Dolmetscher zuzuziehen.

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Parteivorbringen Erforschung des Parteiwillens Manuduktionspflicht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1978:1977002411.X04

## Im RIS seit

15.01.2021

## Zuletzt aktualisiert am

15.01.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)